Bauaufsichtliche Hinweise zum Einbau von Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen von Sonderbauten, die der Prüfverordnung (PVO) unterliegen

Stand: 23.02.2024

Nach § 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO vom 14.Dezember 2005) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Des Weiteren sind bauliche Anlagen hinsichtlich des Brandschutzes nach § 17 HBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zur Einhaltung dieser Anforderungen, insbesondere in Sonderbauten nach § 2 HBauO in Verbindung mit § 51 HBauO, ist gemäß § 81 HBauO die Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (PVO vom 14. Februar 2006) erlassen worden. Demnach sind Lüftungsanlagen in Sonderbauten im Sinne § 14 Absatz 2 PVO durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Die PVO-Prüfung hat unter Anwendung der „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (Fassung 2009)[1]“ zu erfolgen. Bei der Verwendung von Brandschutzklappen, die entsprechend der harmonisierten Bauproduktnorm DIN EN 15650 in Verkehr gebracht wurden bedeutet dies für alle der PVO unterliegenden Lüftungsanlagen, dass vor Erstinbetriebnahme der Lüftungsanlage und wiederkehrend eine Prüfung durch bauordnungsrechtlich anerkannte Prüfsachverständige erforderlich ist. Bei der Verwendung von DIN EN 15650 Brandschutzklappen beinhaltet die PVO-Prüfung insbesondere eine mechanische Funktionsprüfung durch ein mindestens einmaliges Öffnen und Schließen der Klappenblätter nach deren Einbau sowie zyklisch anlässlich wiederkehrender PVO-Prüfungen . Alle mechanisch funktionierenden Komponenten sollen auf diese Art und Weise nach dem Einbau der Brandschutzklappen sowie wiederkehrend auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Nicht produkteigene Defekte, wie z.B. baumechanische oder bauphysikalische Verformungen oder Verspannungen, die möglicher Weise während des Transportes, der Lagerung auf der Baustelle oder aufgrund des Einbau der Klappen in das Bauwerk bzw. Verschleiß über die Nutzungszeit entstanden sein könnten, sollen so erkannt werden und zur Bauwerkssicherheit beitragen.

Diese Vorgehensweise stellt eine zulässige, bauwerksseitige Verwendungsanforderung zum Zwecke des Brandschutzes dar, welche einer CE-Kennzeichnung von Brandschutzklappen nicht entgegen steht!

Beanstandungsfreie Produkttests von Brandschutzklappen, welche vor dem Einbau im Rahmen der Produktprüfung oder der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) erfolgen, können eine mechanische Funktionsprüfung nach dem Einbau nicht ersetzen.

Um die oben erwähnte Prüfungsweise gemäß Prüfverordnung (PVO) zu erfüllen, sind in prüfpflichtigen Lüftungsanlagen auf dem Markt angebotenen Brandschutzklappen zu verwenden, bei denen das komplette Schließen und Öffnen der Absperrklappen nach dem Einbau möglich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt keine Einschränkung des freien Warenverkehrs eines Bauproduktes und keine über die mandatierte harmonisierte Produktnorm DIN EN 15650 hinausgehende Produktanforderung darstellt, sondern aus brandschutztechnischer Sicht auf gesonderte nationale Forderungen an Bauwerke fixiert ist. Zugelassene Brandschutzklappen, für die aufgrund der CE-Kennzeichnung Konformität mit der EU-BauPVO besteht, die aber der oben

[1] https://www.hamburg.de/contentblob/1235916/8c8d1f7d07a763240044f23bcffa87f3/data/pvo-pruefungsgrundsaetze.pdf

erwähnten Prüfanforderung nicht entsprechen, dürfen weiterhin in nicht der Prüfverordnung unterliegenden und damit nicht prüfpflichtigen Lüftungsanlagen eingesetzt werden.

Hinweise:

1. Soweit in Lüftungsanlagen zur Verhinderung der Brandübertragung Brandschutzklappen oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen vorzusehen sind, dürfen in diesen Lüftungsanlagen keine Absperrvorrichtungen gem. Abschnitt 7.2 M-LüAR verwendet werden.

2. Wenn in Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen (höherwertige) Brandschutzklappen anstelle der gemäß Abschnitt 7 M-LüAR zulässigen Absperrvorrichtungen verwendet werden, sind die Prüfanforderungen an die Absperrvorrichtungen gemäß den Prüfgrundsätzen je nach Anwendungsfall (z. B. bei Verwendung in Sonderbauten) maßgeblich.

Herausgeber

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

Prüfstelle für Gebäudetechnik – ABH 33 , Nagelsweg 37 -39, 20097 Hamburg